

der Parochieen besteht, was in einzelnen Fällen große Inconvenienzen herbeiführen würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die hohe Staatsregierung, soweit mir bekannt, durch Commissionen alles das zu bewirken sich bestrebt, was hier von Nutzen sein und angemessen erscheinen kann. Zunächst würde ich auf dasjenige kommen, was die Deputation zu den §§. 3 und 4 auf der Seite 398 bemerkt. Sie sagt uns dort, es möge unter ganzlichem Wegfall der in dem Gesekentwurfe enthaltenen §. 4 zu der §. 3 die Fassung genommen werden, die sie uns in den Worten vorschlägt: „Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den §. 1 erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden oder Gemeintheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeindevorstande ausgeschlossenen Grundstücke. Die letztern geben ihre Stimmen persönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte oder auch schriftlich ab. — Für Gemeintheile haben die Vertreter der Gesamtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesezte Consistorialbehörde nicht

eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet. — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesezte Kircheninspektion, und wenn ein betheiligter Stadtrath oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Ritterguts Mitglied derselben ist, die vorgesezte Consistorialbehörde.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage der Deputation beitrete? — Erfolgt allgemein.

Präsident v. Gersdorf: Es geht daraus hervor, daß, wenn die §. 4 wegfällt, eine veränderte Zahl der §§. hier werde eintreten müssen. Was die Deputation noch sagt in Betreff der Bildung eines Ausschusses, in dem Gesekentwurfe Schulgemeinderath genannt, so bedarf dies wohl eines Beschlusses nicht, da dessen Verweisung zu §. 5 b. aus der eben stattgefundenen Abstimmung hervorgeht. Nun glaube ich, da hier eine §. beginnt, worin Mehres vorkommt, was sehr aufhältlich ist, Sie ersuchen zu dürfen, morgen, jedoch erst um 11 Uhr, damit die Deputation die Zeit vorher benutzen könne, zur Fortsetzung dieser Berathung sich hier einzufinden.

Schluß der Sitzung 1/3 Uhr.